

2) wegen überkommener Unfähigkeit zu fernerer Militärdienstleistung, vorausgesetzt, daß dieselbe bei einer militärischen Dienstverrichtung unmittelbar, oder in Folge derselben eingetreten und eine gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit damit verbunden ist.

Ich habe hier weiter nichts zu bemerken.

Präsident v. Schönfels: Es wäre nun über §. 11 zu sprechen.

v. Egidy: Ich wollte mir eine Anfrage an den hochgestellten Herrn Referenten erlauben, wie die in der vorliegenden Paragraphe ausgesprochene Anwartschaft auf Pension eigentlich zu verstehen sei. Wenn nun ein Soldat nach zurückgelegter 35jähriger wirklicher Dienstzeit in die Kategorie der Pensionberechtigten tritt, nach welcher Scala wird dann die Pension berechnet? Soll hier die allgemeine Scala nach dem §. 2 aufgestellten Procentverhältniß angenommen werden oder findet ein besonderer Fuß statt?

Referent Prinz Johann: Ich bemerke, daß bei den Unteroffizieren gar nichts auf das Dienstalter ankommt. Die Unteroffiziere bekommen eine bestimmte Pension, die bloß in gewissen Fällen erhöht werden kann.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so würde ich die Debatte bezüglich der §. 11 zu schließen haben. Der Antrag der Deputation geht dahin, §. 11 in unveränderter Maasse anzunehmen; ich frage: ob die Kammer in dieser Hinsicht ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann:

Zu §. 28 des genannten Gesetzes.

§. 12. In Beziehung auf Pensionsansprüche ist die Dienstunfähigkeit (Invalidität) nach zwei Graden zu beurtheilen.

Ich werde gleich §. 13 mit vortragen:

Zu §§. 29, 30, 31 des genannten Gesetzes.

§. 13. Als dem ersten Grade angehörend sind Diejenigen zu betrachten, welche zur Dienstleistung als Soldaten und zur Sicherung ihres Unterhaltes im bürgerlichen Leben ganz unfähig geworden.

Dem zweiten Grade gehören Diejenigen an, welche zum Dienste als Soldaten nicht mehr geeignet, doch aber noch im Stande sind, sich einen wesentlichen Theil ihres Unterhaltes im bürgerlichen Leben zu erwerben.

Es ist zu beiden Paragrapheu nichts bemerkt.

Präsident v. Schönfels: Es würde sich nun die Discussion über die §§. 12 und 13 zu erstrecken haben. Es scheint, als wenn Niemand das Wort verlangte; ich werde daher zuvörderst fragen: ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation §. 12 ihre Zustimmung ertheilen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Eine gleiche Frage richte ich

an die Kammer bezüglich der §. 13; ich frage auch hier: ob Sie nach Anrathen der Deputation dieser Paragraphe beizupflichten gesonnen sind? — Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann:

Zu §. 32 des genannten Gesetzes.

§. 14. Die Pension für die §. 11 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Personen, welche entweder fünf und dreißig Jahre wirklich gedient haben, oder als Invaliden ersten Grades (§. 13) zu betrachten sind, besteht

- 1) für Unterärzte, Hofärzte, Regimentssecretaire, Wachmeister, Feldwebel und Oberfeuerwerker in monatlich zwölf Thalern,
- 2) für Portepreejunker, Stabstrompeter, Stabssignalisten der Artillerie und Bataillonssignalisten in monatlich zehn Thalern,
- 3) für Stabs-, Brigade-, Regiments- und Bataillonsfouriere, Wirthschafts-, Schwadrons- und Compagniefouriere, Gerichtschreiber, Stabswachmeister, Fahnenträger, Unterwachmeister, Feuerwerker, Sergeanten und Profose in monatlich acht Thalern,
- 4) für Oberjäger, Corporale, Trompeter und Brigadesignalisten in monatlich sechs Thalern,
- 5) für Vicescorporale, Handwerker, Oberpioniere, Oberpontoniere, Oberkanoniere, Signalisten, Zimmerleute und sämtliche Soldaten aller Waffen in monatlich vier Thalern.

Diejenigen, welche vor dem Feinde oder unmittelbar im Dienste einen Arm, eine Hand, einen Fuß, die Sprache oder die Sehkraft verloren haben, erhalten in den Classen 1, 2, 3 und 4 eine monatliche Pensionserhöhung von zwei Thalern, in der Classe 5 eine dergleichen von drei Thalern.

Der Bericht lautet:

Zu §. 14

hat die Deputation auf Anfrage Seiten des königlichen Commissars die Auskunft erhalten, daß die Absicht der Regierung dahin gehe, den Schlußsatz der §. 32: „Diejenigen, welche wegen zurückgelegten etc.“ durch §. 14 in Wegfall zu bringen.

Die Deputation, welche mit dieser Aufhebung einverstanden ist, glaubt solches zu Vermeidung von Zweifeln hier ausdrücklich bemerken zu müssen.

v. Erdmannsdorf: Ich wollte mir bei diesem Punkte erlauben, entweder die Deputation oder die Staatsregierung um eine Erläuterung zu bitten. Ich wünsche nämlich zu wissen, wie es kommt, daß unter den Gebrechen, die hier aufgeführt sind, welche einen Pensionsgenuß bedingen, der Verlust des Gehörs nicht mit aufgenommen worden ist. Es heißt hier: „Diejenigen, welche unmittelbar vor dem Feinde oder im Dienste einen Arm, eine Hand, einen Fuß, die Sprache oder die Sehkraft verloren haben etc.“, und ich weiß nun nicht, warum der Sinn des Gehörs nicht mit aufgenommen worden ist. Man wird mir einwenden, daß die, welche einen Arm, einen Fuß oder die Sehkraft verloren, nicht arbeiten können, aber der Verlust des Gehörs ist doch immer eine Verstümme-